

Entscheidende Behörde

Unabhängiger Bundesasylsenat

Entscheidungsdatum

22.10.2007

Geschäftszahl

244.046/6/7E-VII/43/05

Spruch

BESCHEID

SPRUCH

Der Unabhängige Bundesasylsenat hat durch das Mitglied Dr. Elmar SAMSINGER gemäß § 66 Abs. 4 AVG i.V.m. § 38 Abs. 1 des Asylgesetzes 1997 i.d.g.F. i.V.m. § 44 Abs.1 BGG I 2003/101 und § 75 Abs.1 AsylG 2005 i.d.g.F. entschieden:

I. Die Berufung von K. auch K. L. vom 07.10.2005 gegen den Bescheid des Bundesasylamtes vom 21.09.2005, Zahl: 05 03.656- BAG, wird gemäß § 7 AsylG abgewiesen.

II. Gemäß § 8 Abs.1 AsylG i.V.m. § 50 FPG 2005 i.d.g.F. wird festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung von K. auch K. L. nach Georgien zulässig ist.

III. Spruchteil III. des angefochtenen Bescheides vom 21.09.2005, Zahl: 05 03.656-BAG, wird ersatzlos behoben.

Text

BEGRÜNDUNG:

I. Verfahrensgang:

1. Die berufende Partei führt nach eigenem Vorbringen den im Spruch geführten Namen, ist georgische Staatsangehörige, gehört der georgischen Volksgruppe an, ist christlichen Bekenntnisses, reiste am 28.11.2002 illegal in das Bundesgebiet ein und stellte am 29.11.2002 einen Asylantrag.

In der niederschriftlichen Einvernahme vom 10.10.2003 beim Bundesasylamt, Außenstelle Traiskirchen, gab die Berufungswerberin an, dass ihre Probleme nach ihrer kirchlichen Heirat mit H. Z. begonnen hätten und sie wegen dessen Problemen mit Wahabiten Georgien verlassen habe. Sie selbst habe keine Probleme gehabt. Sie habe von 1998 bis 2002 in Tbilisi an der Universität studiert und Georgien im Oktober 2002 verlassen.

Der Antrag wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 20.10.2003, Zl. 02 34.421-BAT, gemäß § 7 AsylG 1997, i.d.F. BGG I 2002/126 abgewiesen und gemäß § 8 leg.cit. festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung und Abschiebung der Berufungswerberin nach Georgien zulässig ist.

Dagegen wurde am 13.11.2003 innerhalb offener Frist Berufung erhoben, welche nach einer Berufungsverhandlung am 28.01.2004, mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenats vom 14.07.2004, Zl. 244.046/0-VII/43/03, abgewiesen wurde.

Der Asylantrag des oben genannten Angehörigen, H. Z., wurde mit Bescheid des Bundesasylamtes vom 12.02.2003, Zahl: 02 22.335-BAT, gemäß § 7,8 1997 AsylG i.d.F. BGG I 2002/126 abgewiesen die Berufung dagegen in der Folge wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenat vom 13.07.2004, Zahl:

235.586/0-VII/43/03 in allen Spruchpunkten abgewiesen. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass dem Vorbringen des Berufungswerbers, in Georgien außerhalb des Pankisi-Tals verfolgt zu werden, ungläubwürdig sei, da nicht festgestellt werden habe können, dass Wahabiten außerhalb des Pankisi-Tales den Einfluss und die Infrastruktur besitzen, welche sie befähigen würde, georgische Staatsbürger gezielt zu verfolgen. Ein Antrag des Verfahrens vom 24.02.2005 auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 13.07.2004, Zl. 235.586/0-VII/43/03, rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens wurde mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 16.08.2006, Zl. 235.586/0-VII/43/05, gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG abgewiesen.

2. Am 15.10.2004 langte beim Bundesasylamt ein schriftlicher Asylantrag der Berufungswerberin ein. Nachdem die Berufungswerberin der schriftlichen Aufforderung vom 02.11.2004 gemäß § 24 Abs. 2 AsylG 1997 i.d.F. BGBl I 2003/101, binnen drei Wochen bei der Erstaufnahmestelle Ost persönlich zu erscheinen, welche ihrem Vertreter am 5.11.2003 zugestellt wurde, nicht nachgekommen ist, wurde das Verfahren gemäß § 31 AsylG 1997 i.d.F. BGBl I 2003/101 als gegenstandslos eingestellt. Am 07.01.2005 langte beim Bundesasylamt wieder ein schriftlicher Asylantrag der Berufungswerberin ein, wobei sie erneut einer Aufforderung gemäß § 24 Abs. 2 AsylG 1997 nicht Folge leistete, weshalb das Verfahren wiederum gemäß § 31 AsylG als gegenstandslos eingestellt wurde.

3. Am 17.03.2005 stellte die Berufungswerberin beim Bundesasylamt erneut einen Asylantrag.

In der niederschriftlichen Einvernahme vom 21.03.2005 beim Bundesasylamt, Erstaufnahmestelle Ost, brachte die Berufungswerberin zu ihren Fluchtgründen befragt im Wesentlichen an, dass sie Georgien wegen der Probleme ihres Lebensgefährten mit Wahabiten verlassen habe. Es habe damit angefangen, dass die Schwester ihres Lebensgefährten einen Wahabiten geheiratet habe, der sie zwingen habe wollen, seine Religion anzunehmen. Der Vater ihres Lebensgefährten sei dann 2004 von Wahabiten ermordet worden. Die Mutter ihres Lebensgefährten sei im Dezember 2004 von Wahabiten geschlagen worden. Der Bruder der Berufungswerberin sei im Mai 2002 entführt und gefoltert worden. Daher habe die Berufungswerberin um ihr Leben gefürchtet und im November 2002 Georgien verlassen. Bei einer Rückkehr nach Georgien fürchte sie ebenso um das Leben ihrer in Österreich mit ihrem Lebensgefährten geborenen Tochter.

In der niederschriftlichen Einvernahme vom 01.09.2005 beim Bundesasylamt, Außenstelle Graz, gab die Berufungswerberin erstmals an, nach der Flucht ihres Lebensgefährten im Februar 2002 Probleme mit Polizisten gehabt zu haben. Diese hätten im Juli 2002 eine Hausdurchsuchung bei der Berufungswerberin in Tbilisi durchgeführt, und behauptet, dabei eine Waffe gefunden zu haben, die sie jedoch zuvor selbst mitgebracht hätten. Die Berufungswerberin habe sich geweigert, schriftlich zu bestätigen, dass es sich dabei um die Waffe ihres Lebensgefährten handle. Daraufhin sei sie zum Polizeirevier mitgenommen und unsittlich berührt worden. Auf den Hinweis des Einvernehmenden, dass sie jederzeit die Einvernahme unterbrechen und diese von einer weiblichen Referentin fortgesetzt werden könne, bestand die Berufungswerberin darauf, die Einvernahme fortzusetzen. Sie sei drei Tage festgehalten worden, habe nichts zu essen bekommen und sei geschlagen worden. Sie sei nicht vergewaltigt worden. Dann sei sie freigelassen worden, weil die Polizisten Angst gehabt hätten, dass der Berufungswerberin etwas passiere. Auf den Vorhalt, dass die Berufungswerberin bereits zuvor bei zwei Einvernahmen beim Bundesasylamt sowie einer mündlichen Verhandlung beim Unabhängigen Bundesasylamt die Möglichkeit gehabt hätte, diese Vorfälle vorzubringen, erklärte diese, sie wisse nicht, warum sie das nicht getan habe. Es sei nicht immer gleich, hier in Graz habe sie Vertrauen gehabt, um alles zu erzählen. Von den Wahabiten sei die Berufungswerberin persönlich nie attackiert worden.

4. Mit Bescheid vom 21.09.2005, Zl: 05 03.656-BAG, wies das Bundesasylamt den Asylantrag der Berufungswerberin gemäß § 7 AsylG 1997 i.d.F. BGBl I 2003/101 ab (Spruchpunkt I.), gleichzeitig wurde gemäß § 8 Abs. 1 leg.cit. festgestellt, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Berufungswerberin nach Georgien zulässig sei und wurde gemäß § 8 Abs. 2 leg.cit. die Ausweisung der Berufungswerberin aus dem Bundesgebiet nach Georgien ausgesprochen. Begründend wurde ausgeführt, dass die von der Berufungswerberin behauptete Verfolgung ihres Lebensgefährten von Wahabiten in ganz Georgien in dessen Verfahren für nicht glaubhaft erachtet wurde. Auch ihr Vorbringen hinsichtlich einer Misshandlung habe nicht als glaubwürdig gewertet werden können, da sie diesen Umstand nicht einmal ansatzweise in ihrem ersten Asylverfahren vor dem Bundesasylamt als auch vor dem Unabhängigen Bundesasylsenat geltend gemacht habe, und diesen auch bei einer ersten Einvernahme in der Erstaufnahmestelle Ost durch eine weibliche Referentin im zweiten Asylverfahren nicht erwähnt habe, sodass nur davon ausgegangen werden könne, dass es sich um ein gesteigertes Vorbringen handle, das nicht den Tatsachen entspreche.

5. Gegen diesen Bescheid erhob die Berufungswerberin innerhalb offener Frist am 30.10.2002 Berufung, wobei sie im Wesentlichen ihr Vorbringen wiederholte und ausführte, dass die Beweiswürdigung der Erstbehörde in einer unsubstantiellen Art erfolgt sei, die nicht erkennen lasse, auf Grund welcher Überlegungen von der Unglaubwürdigkeit der Berufungswerberin ausgegangen worden sei. Auch werde in den Länderfeststellungen

nicht auf die Problematik der wahabitischen Glaubensrichtung und der von ihr ausgehenden Verfolgung in Georgien eingegangen.

II. Der Unabhängige Bundesasylsenat hat erwogen:

1. Aufgrund des Akteninhalts steht nachstehender entscheidungswesentliche Sachverhalt als erwiesen fest:

Die berufende Partei ist Staatsangehörige von Georgien, gehört der georgischen Volksgruppe an und ist christlichen Bekenntnisses.

Nicht festgestellt werden konnte, dass die Berufungswerberin in ganz Georgien und insbesondere in Tbilisi, wo sie zuletzt studiert und gelebt hat, von Privatpersonen wahabitischen Glaubens verfolgt wird. Ebenso kann nicht festgestellt werde, dass die Berufungswerberin wegen ihres Lebensgefährten im Juli 2002 in Georgien von Polizisten misshandelt wurde.

Um Wiederholungen zu vermeiden wird auf die Feststellungen der Erstbehörde zum Herkunftsstaat im angefochtenen Bescheid verwiesen.

2. Beweiswürdigung:

Die Erstbehörde hat ein mängelfreies, ordnungsgemäßes Ermittlungsverfahren durchgeführt. Die von der Erstbehörde getroffene Würdigung der Beweise, insbesondere der berufenden Partei ist umfassend und schlüssig und wird daher auch der gegenständlichen Entscheidung zugrundegelegt.

Hinsichtlich des Berufungsvorbringens, dass die Erstbehörde im bekämpften Bescheid in den Länderfeststellungen nicht auf die Problematik der wahabitischen Glaubensrichtung und der von ihr ausgehenden Verfolgung in Georgien eingegangen ist, ist darauf hinzuweisen, dass im bekämpften Bescheid ausdrücklich auf den Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenats vom 13.07.2004, Zahl: 235.586/0-VII/43/03, verwiesen wurde, mit dem die Berufung des Lebensgefährten der Berufungswerberin abgewiesen wurde, und in der Beweiswürdigung ausgeführt wurde, dass dessen Angaben, von Wahabiten in ganz Georgien verfolgt zu werden, sich in dessen Verfahren als nicht glaubwürdig erwiesen haben.

In dem Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenats wurden ausführliche Feststellungen zu der Situation im Pankisital getroffen und weiters festgestellt, "dass ein wahabitisches Problem allenfalls im Pankisi-Tal, nicht jedoch im restlichen Georgien besteht, keine der genannten Urkunden, die von renommierten Institutionen bzw. Medien gestellt wurden, geht auch nur mit einem Wort auf das vom Asylwerber behauptete Problem ein. Der Asylwerber konnte auch keinerlei Urkunden vorlegen, die sein Vorbringen untermauern würde, sodass das Vorbringen, dass der Asylwerber von Wahabiten in Georgien, außerhalb des Pankisi-Tals, verfolgt würde, als Behauptung gewertet wird, die der Asylwerber lediglich deshalb vorbrachte um in Österreich Asyl zu erlangen."

In diesem Zusammenhang ist auszuführen, dass die den oben zitierten vom Unabhängigen Bundesasylsenat getroffenen Feststellungen zugrundeliegenden Berichte und Urkunden der Berufungswerberin im Rahmen der mündlichen Berufungsverhandlung vom 28.1.2004 persönlich dargetan wurden (Vgl S.6 Protokoll der Berufungsverhandlung vom 28.1.2004 zu 244.046/1-VII/43/03), wobei weder sie noch ihr Lebensgefährte gegen den Inhalt der Berichte substantiierte Einwände erhoben haben. Auch wurde von der Berufungswerberin im vorliegenden Verfahren keine diesbezügliche Änderung der Situation in Georgien behauptet beziehungsweise anderslautende Berichte vorgelegt, noch ergeben sich entsprechende Hinweise für eine geänderte Situation. Aus den Angaben in der Berufungsverhandlung vom 28.1.2004 geht hervor, dass die Berufungswerberin in Georgien zuletzt in Tbilisi wohnhaft gewesen ist (Vgl S.6 Protokoll der Berufungsverhandlung vom 28.1.2004 zu 244.046/1-VII/43/03).

Auch hinsichtlich der behaupteten Verfolgung der Berufungswerberin durch die georgische Polizei ist auf die nachvollziehbare Beweiswürdigung des Bundesasylamts zu verweisen, wobei wiederum anzumerken ist, dass die Berufungswerberin, wie vom Bundesasylamt ausgeführt, auch in der Berufungsverhandlung beim Unabhängigen Bundesasylsenat vom 28.1.2004 nichts von derartigen Vorfällen erwähnte, obwohl ihr dazu Gelegenheit eingeräumt wurde (Vgl. S.6 Protokoll der Berufungsverhandlung vom 28.1.2004 zu 244.046/1-VII/43/03).

Die Aufnahme weiterer Beweise war wegen Entscheidungsreife nicht mehr erforderlich.

3. Rechtliche Beurteilung:

3.1. Zu Spruchpunkt I (§ 7 AsylG):

3.1.1. Gemäß § 7 AsylG 1997 hat die Behörde Asylwerbern auf Antrag mit Bescheid Asyl zu gewähren, wenn glaubhaft ist, dass ihnen im Herkunftsstaat Verfolgung (Artikel 1, Abschnitt A, Ziffer 2 der Genfer Flüchtlingskonvention) droht, und keiner der in Artikel 1 Abschnitt C oder F der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Endigungs- oder Ausschlussgründe vorliegt.

Flüchtling im Sinne des AsylG 1997 ist, wer aus wohlbegründeter Furcht, aus Gründen der Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder der politischen Gesinnung verfolgt zu werden, sich außerhalb seines Heimatlandes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, sich des Schutzes dieses Landes zu bedienen; oder wer staatenlos ist, sich infolge obiger Umstände außerhalb des Landes seines gewöhnlichen Aufenthaltes befindet und nicht in der Lage oder im Hinblick auf diese Furcht nicht gewillt ist, in dieses Land zurückzukehren.

Zentrales Element des Flüchtlingsbegriffes ist die "begründete Furcht vor Verfolgung". Die begründete Furcht vor Verfolgung liegt dann vor, wenn objektiver Weise eine Person in der individuellen Situation des Asylwerbers Grund hat, eine Verfolgung zu fürchten. Verlangt wird eine "Verfolgungsgefahr", wobei unter Verfolgung ein Eingriff von erheblicher Intensität in die vom Staat zu schützende Sphäre des Einzelnen zu verstehen ist, welcher geeignet ist, die Unzumutbarkeit der Inanspruchnahme des Schutzes des Heimatstaates bzw. der Rückkehr in das Land des vorigen Aufenthaltes zu begründen. Die Verfolgungsgefahr muss ihre Ursache in den in der Genfer Flüchtlingskonvention genannten Gründen haben und muss ihrerseits Ursache dafür sein, dass sich die betreffende Person außerhalb ihres Heimatlandes bzw. des Landes ihres vorigen Aufenthaltes befindet. Die Verfolgungsgefahr muss dem Heimatstaat bzw. dem Staat des letzten gewöhnlichen Aufenthaltes zurechenbar sein. Zurechenbarkeit bedeutet nicht nur ein Verursachen, sondern bezeichnet eine Verantwortlichkeit in Bezug auf die bestehende Verfolgungsgefahr. Die Verfolgungsgefahr muss aktuell sein, was bedeutet, dass sie zum Zeitpunkt der Bescheiderlassung vorliegen muss. Weiters muss sie sich auf das gesamte Staatsgebiet beziehen. Bereits gesetzte vergangene Verfolgungshandlungen stellen im Beweisverfahren ein wesentliches Indiz für eine bestehende Verfolgungsgefahr dar, wobei hiefür dem Wesen nach eine Prognose zu erstellen ist.

3.1.2. Wie bereits ausgeführt, ist es der Berufungswerberin nicht gelungen, eine ihrem Herkunftsstaat zurechenbare Verfolgung glaubhaft machen zu können.

Im Wesentlichen hat sie vorgebracht von Privaten, nämlich von Wahabiten, in Gesamtgeorgien wegen ihres Lebensgefährten bedroht zu sein beziehungsweise von der georgischen Polizei wegen ihres Lebensgefährten misshandelt worden zu sein. Wie schon von der Erstbehörde in nachvollziehbarer Weise ausgeführt, wurde dieses Vorbringen als unglaubwürdig bewertet.

Die Berufungswerberin konnte sohin im gesamten Verfahren nicht glaubhaft dartun, dass ihr im Herkunftsstaat asylrelevante Verfolgung droht, sodass die Abweisung des Asylantrages durch die Erstbehörde zu Recht erfolgt ist.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (§ 8 Abs. 1 AsylG):

3.2.1. Gemäß § 75 Abs. 1 Asylgesetz 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, sind alle am 31.12.2005 anhängigen Verfahren - abgesehen von im gegebenen Zusammenhang nicht relevanten Bestimmungen - nach dem Asylgesetz 1997 zu Ende zu führen, wobei § 44 dieses Gesetzes gilt.

Da die berufende Partei ihren Asylantrag nach dem 30.04.2004 gestellt hat, kommt im gegenständlichen Verfahren das Asylgesetz 1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 101/2003 - mit der genannten Maßgabe - zur Anwendung.

Gemäß § 124 Abs. 2 FPG 2005 sind, soweit in anderen Bundesgesetzen auf Bestimmungen des Fremdenengesetzes 1997 verwiesen wird, die entsprechenden Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an deren Stelle treten.

3.2.2. Ist ein Asylantrag abzuweisen, so hat die Behörde gemäß § 8 Abs. 1 AsylG 1997 von Amts wegen bescheidmäßig festzustellen, ob die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung der Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist (vormals § 57 FrG 1997, nunmehr § 50 FPG 2005); diese Entscheidung ist mit der Abweisung des Asylantrages zu verbinden.

Gemäß § 50 Abs. 1 FPG 2005 ist die Zurückweisung, die Hinderung an der Einreise, Zurückschiebung oder Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden wäre.

Gemäß § 50 Abs. 2 FPG 2005 ist die Zurückweisung oder Zurückschiebung Fremder in einen Staat oder die Hinderung an der Einreise aus einem Staat unzulässig, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass dort ihr Leben oder ihre Freiheit aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Ansichten bedroht wäre (Art. 33 Z 1 der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 55/1955, in der Fassung des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, BGBl. Nr. 78/1974), es sei denn, es bestehe eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 11 AsylG 2005).

Gemäß Art 2 EMRK wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Gemäß Art 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Die bloße Möglichkeit einer dem Art 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG 1997 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH E vom 27.02.1997, Zl. 98/21/0427).

Der Fremde hat das Bestehen einer aktuellen, also im Fall seiner Abschiebung in den von seinem Antrag erfassten Staat dort gegebenen, durch staatliche Stellen zumindest gebilligten oder infolge nicht ausreichenden Funktionierens der Staatsgewalt nicht abwendbaren Bedrohung im Sinn des § 57 Abs. 1 und / oder Abs. 2 FrG 1997 glaubhaft zu machen, wobei diese aktuelle Bedrohungssituation mittels konkreter, die Person des Fremden betreffender, durch entsprechende Bescheinigungsmittel untermauerter Angaben darzutun ist (VwGH E vom 02.08.2000, Zl. 98/21/0461; VwGH E vom 25.01.2001, Zl. 2001/20/0011).

3.2.3. Wie bereits bei der Abweisung des Asylantrages ausgeführt bestehen keine stichhaltigen Gründe für die Annahme, dass das Leben oder die Freiheit der Berufungswerberin aus Gründen ihrer Rasse, ihrer Religion, ihrer Nationalität, ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihren politischen Ansichten bedroht wäre, weshalb kein Fall des § 50 Abs. 2 FPG 2005 vorliegt.

3.2.4. Im gesamten Asylverfahren finden sich auch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Berufungswerberin bei einer Rückkehr in ihren Herkunftsstaat mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des § 50 Abs. 1 FPG 2005 ausgesetzt sein würde. Dass jedem Abgeschobenen im vorliegenden Herkunftsstaat Gefahr für Leib und Leben in einem Maße drohen, dass die Abschiebung im Lichte des Art. 3 EMRK unzulässig wäre, kann nicht festgestellt werden. Nicht festgestellt werden kann weiters, dass es der Berufungswerberin im vorliegenden Herkunftsstaat an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlen würde.

3.2.5. Das Vorbringen der berufenden Partei vermag sohin im Lichte der obigen Ausführungen keine Gefahren i.S.d. § 50 FrG bzw. die Unzumutbarkeit der Rückkehr aufgrund der individuellen konkreten Lebensumstände darzutun. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.3. Zu Spruchpunkt III. (§ 8 Abs.2 AsylG):

Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG hat die Behörde dann, wenn ein Asylantrag abzuweisen ist und wenn die Überprüfung gemäß § 8 Abs. 1 AsylG ergeben hat, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, diesen Bescheid mit der Ausweisung zu verbinden. Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend vorgesehene Ausweisung von Asylwerbern eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH 17.03.2005, G 78/04 ua.).

Bei einer Ausweisungsentscheidung nach § 8 Abs. 2 AsylG ist auf Art. 8 EMRK Bedacht zu nehmen (VfGH 15.10.2004, G 237/03 ua., VfGH 17.03.2005, G 78/04 ua.). Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß

Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

Zu den in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) zu Art. 8 EMRK entwickelten Grundsätzen zählt unter anderem auch, dass das durch Art. 8 EMRK gewährleistete Recht auf Achtung des Familienlebens, das Vorhandensein einer "Familie" voraussetzt.

Das Bundesasylamt hat die durch Art. 8 Abs. 2 MRK vorgeschriebene Interessenabwägung mängelfrei vorgenommen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die berufende Partei zum Aufenthalt in Österreich nur auf Grund eines Asylantrages, der sich letztlich als nicht begründet erwiesen hat, berechtigt gewesen ist. Gleiches gilt für ihre in Österreich geborene Tochter, deren Berufung gegen den ihren Asylantrag abweisenden Bescheid des Bundesasylamts vom 21.09.2005, Zl. 05 03.658-BAG, mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenats vom heutigen Tag, Zl. 244.045/0-VII/43/05 in allen Spruchpunkten abgewiesen wurde. Ihrem aufgrund eines Asylantrages in Österreich aufhaltigen Lebensgefährten, dessen Asylverfahren bereits mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenats vom 13.07.2004, Zahl: 235.586/0-VII/43/03 in allen Spruchpunkten rechtskräftig abgewiesen wurde, wobei auch dessen Antrag vom 24.02.2005 auf Wiederaufnahme des mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 13.07.2004, Zl. 235.586/0-VII/43/03, rechtskräftig abgeschlossenen Asylverfahrens mit Bescheid des Unabhängigen Bundesasylsenates vom 16.08.2006, Zl. 235.586/0-VII/43/05, gemäß § 69 Abs. 1 Z 2 AVG abgewiesen wurde, kommt in Österreich kein Aufenthaltsrecht zu.

Gemäß § 1 Z 6 AsylG ist "Familienangehöriger" iSd AsylG ua. der Elternteil eines minderjährigen Kindes, der Ehegatte oder das zum Zeitpunkt der Antragstellung unverheiratete minderjährige Kind eines Asylwerbers. Gemäß § 10 Abs. 1 Z 3, Abs. 5 AsylG sind die Asylanträge aller Familienangehörigen gesondert zu prüfen; die Verfahren sind "unter einem" zu führen, und es erhalten alle Familienangehörigen den gleichen Schutzzumfang. Dies ist die Gewährung von Asyl oder von subsidiärem Schutz, dabei geht die Gewährung von Asyl vor, es sei denn, alle Anträge wären zurück- oder abzuweisen.

3.3.1. Die Berufungswerberin ist die Mutter von der am 00.00.2003 geborenen K. auch K. L. und somit Familienangehöriger iSd § 1 Z 6 AsylG. Auch die genannte Familienangehörige der Berufungswerberin hat einen Asylantrag gestellt und gegen den abweisenden Asylbescheid Berufung erhoben. Ihr Berufungsverfahren hat ergeben, dass auch ihr weder Asyl noch subsidiärer Schutz zu gewähren ist. Daraus ergibt sich ebenfalls nicht, dass dem Berufungswerber Asyl oder subsidiärer Schutz zu gewähren wäre.

3.3.2. Gemäß § 8 Abs. 2 AsylG hat die Behörde dann, wenn ein Asylantrag abzuweisen ist und wenn die Überprüfung gemäß § 8 Abs. 1 AsylG ergeben hat, dass die Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in den Herkunftsstaat zulässig ist, diesen Bescheid mit der Ausweisung zu verbinden. Der Gesetzgeber beabsichtigt durch die zwingend vorgesehen Ausweisung von Asylwerbern eine über die Dauer des Asylverfahrens hinausgehende Aufenthaltsverfestigung im Inland von Personen, die sich bisher bloß auf Grund ihrer Asylantragstellung im Inland aufhalten durften, zu verhindern (VfGH 17.03.2005, G 78/04 ua.). Bei einer Ausweisungsentscheidung nach § 8 Abs. 2 AsylG ist auf Art. 8 EMRK Bedacht zu nehmen (VfGH 15.10.2004, G 237/03 ua., VfGH 17.03.2005, G 78/04 ua.). Gemäß Art. 8 Abs. 1 EMRK hat jedermann Anspruch auf Achtung seines Privat- und Familienlebens, seiner Wohnung und seines Briefverkehrs. Gemäß Art. 8 Abs. 2 EMRK ist der Eingriff einer öffentlichen Behörde in die Ausübung dieses Rechts nur statthaft, insoweit dieser Eingriff gesetzlich vorgesehen ist und eine Maßnahme darstellt, die in einer demokratischen Gesellschaft für die nationale Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung, das wirtschaftliche Wohl des Landes, die Verteidigung der Ordnung und zur Verhinderung von strafbaren Handlungen, zum Schutz der Gesundheit und der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer notwendig ist.

3.3.3. Der vorliegende Fall ist dadurch gekennzeichnet, dass die Berufungswerberin in Österreich in Familiengemeinschaft mit ihrer minderjährigen Tochter und ihren Lebensgefährten lebt. Richtig ist zwar, dass auch die Berufungen dieser Familienmitglieder betreffend Asylgewährung und Zulässigkeit der Rückschiebung mit Bescheiden des unabhängigen Bundesasylsenats abgewiesen wurden. Doch konnte in dem die Tochter betreffenden Bescheid kein Ausspruch über eine Ausweisung aufgenommen werden, weil der rechtskräftige Bescheid ihre Vaters, des Lebensgefährten der Berufungswerberin, aufgrund der damaligen Rechtslage keinen derartigen Ausspruch enthielt. Über die Zulässigkeit einer Ausweisung der Tochter der Berufungswerberin wird daher die Fremdenpolizeibehörde zu entscheiden haben. Da der unabhängige Bundesasylsenat die fremdenpolizeiliche Entscheidung über die Ausweisung der Tochter der Berufungswerberin nicht vorwegnehmen kann, muss die Entscheidung über die Ausweisung im gegenständlichen Fall unterbleiben,

weshalb Spruchpunkt III. des angefochtenen Bescheides zu beheben war. Die Entscheidung über die Ausweisung wird von der Fremdenpolizeibehörde für alle Mitglieder der Kernfamilie einheitlich zu treffen sein.

3.4. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß Artikel II Abs. 2 Z 43a EGVG unterbleiben, da der Sachverhalt aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt erscheint und das in der Berufung erstattete Vorbringen, wie ausgeführt, keine entscheidungsrelevante Fragen betrifft. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Sachverhalt dann aus der Aktenlage in Verbindung mit der Berufung geklärt, wenn dieser nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und schlüssiger Beweiswürdigung von der Behörde erster Instanz festgestellt wurde und in der Berufung kein dem Ergebnis des Ermittlungsverfahrens der Behörde erster Instanz entgegenstehender oder darüber hinausgehender Sachverhalt - erstmals und mangels Bestehens eines Neuerungsverbotens zulässigerweise - neu und in konkreter Weise behauptet wird.

3.5. Eine Ausweisung im Sinne von § 8 Abs. 2 AsylG idF BGBl I 101/2003 war nicht auszusprechen, zumal der erstinstanzliche Bescheid - der damaligen Rechtslage entsprechend - keinen solchen Ausspruch enthielt und der Unabhängige Bundesasylsenat bei verfassungskonformer Auslegung nicht zu einer im Ergebnis erstinstanzlichen Entscheidung zuständig gemacht werden kann.